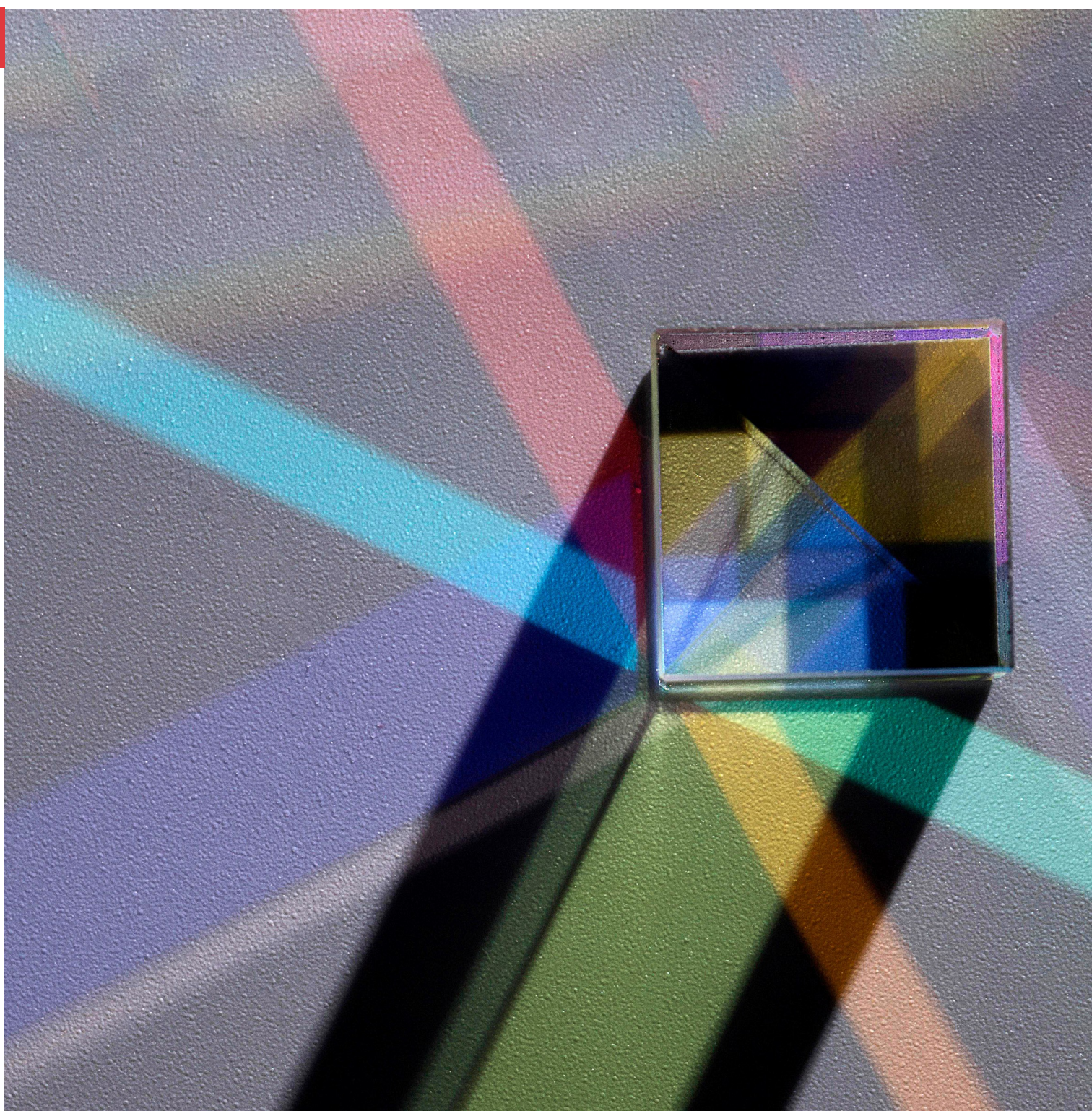




Vergabebaustein

Barrierefreiheit





## Inhaltsverzeichnis

|   |                                                                                                        |   |
|---|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1 | Zweck des Vergabebausteins .....                                                                       | 4 |
| 2 | Integration der Barrierefreiheits-Anforderungen an das IKT-System<br>in der Leistungsbeschreibung..... | 6 |
| 3 | Bewertung der der Leistungsprozesse des Bieters .....                                                  | 8 |

# 1 Zweck des Vergabebausteins

Der *Vergabebaustein Barrierefreiheit* unterstützt Maßnahmenverantwortliche dabei, die Anforderungen an die Barrierefreiheit bei der Beschaffung von IKT-Systemen in der Vergabeunterlage abzubilden.

Der Vergabebaustein ist Bestandteil des *Standardvorgehens zur Umsetzung der Barrierefreiheit in den Maßnahmen der Dienstekonsolidierung*<sup>1</sup>. Er setzt auf den maßnahmenspezifischen Barrierefreiheits-Anforderungen auf, die in der Definitionsphase der Maßnahme aus dem *Standardanforderungskatalog Barrierefreiheit*<sup>2</sup> abgeleitet wurden.

Mit Hilfe des Vergabebausteins wird das Thema Barrierefreiheit bei der Erstellung der Vergabeunterlagen in zwei Bereiche der Vergabeunterlage integriert:

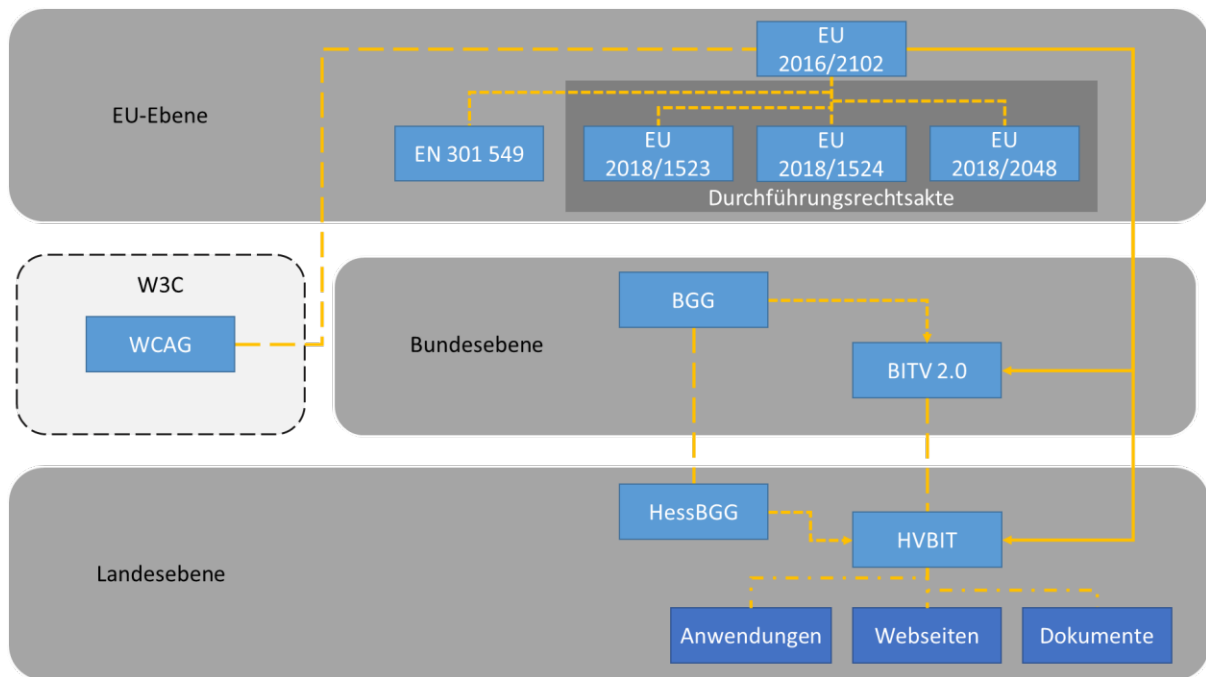
- In die Leistungsbeschreibung werden die allgemeinen und produktbezogenen Anforderungen zur Barrierefreiheit aufgenommen, die notwendig einzuhalten sind (A-Kriterien).
- In der Leistungsbewertung wird mittels eines entsprechenden B-Kriteriums bewertet, inwieweit der Bieter das Thema Barrierefreiheit in seinen Leistungsprozessen für die ausgeschriebene IKT-System berücksichtigt.

Grundlage für die Barrierefreiheit stellt die von den Mitgliedsstaaten der Europäischen Kommission am 26. Oktober 2016 verabschiedete Richtlinie (EU) 2016/2102. Sie soll sicherstellen, dass öffentliche Stellen in Europa – somit auch in Deutschland – die Grundsätze eines barrierefreien Zugangs zu Inhalten von Websites und mobilen Anwendungen bereitstellen. Durch die in der EU-Richtlinie und in weiteren EU-Durchführungsbeschlüssen für alle Mitgliedstaaten verbindlich getroffenen einheitlichen Barrierefreiheitsanforderungen sowie der geforderten Einrichtung von Durchsetzungs- und Überwachungsstellen erfolgte in Deutschland auf Bund- und Länderebene die Anpassung gesetzlicher Regelungen. Abbildung 1 zeigt den Zusammenhang der Richtlinien und Gesetze.

---

<sup>1</sup> Das *Standardvorgehen zur Umsetzung der Barrierefreiheit in den Maßnahmen der Dienstekonsolidierung* beschreibt ein Vorgehensmodell, um den Anforderungen an die Barrierefreiheit in den Maßnahmen der Dienstekonsolidierung in allen Phasen des Prozesses Rechnung zu tragen. Es steht den Maßnahmen als eigenes Dokument zur Verfügung.

<sup>2</sup> Der *Standardanforderungskatalog Barrierefreiheit* unterstützt Maßnahmenverantwortliche und andere Projektmitarbeiter dabei, die gesetzlich gebotenen Anforderungen an die Barrierefreiheit zu identifizieren, die für ihr spezifisches IKT-System anzuwenden sind. Er steht den Maßnahmen als EXCEL-Datei zur Verfügung.



**Abbildung 1: Zusammenhang der Richtlinie (EU) 2016/2102<sup>3</sup> mit den Normen EN 301 549<sup>4</sup>, EU 208/1523<sup>5</sup>, EU 2018/1524<sup>6</sup>, EU 2018/2048<sup>7</sup>, dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)<sup>8</sup>, der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV 2.0)<sup>9</sup>, dem Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetz (HessBGG)<sup>10</sup>, der Hessischen Verordnung über barrierefreie Informationstechnik (HVBIT)<sup>11</sup> und den Web Content Accessibility Guidelines (WCAG)<sup>12</sup>.**

<sup>3</sup> Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen.

<sup>4</sup> Die europäische Norm EN 301 549 V2.1.2 mit dem Namen "Accessibility requirements for ICT products and services" definiert die Barrierefreiheits-Anforderungen für Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT).

<sup>5</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1523 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Mustererklärung zur Barrierefreiheit gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen.

<sup>6</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Überwachungsmethodik und der Modalitäten für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen.

<sup>7</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2018/2048 der Kommission vom 20. Dezember 2018 über die harmonisierte Norm für Websites und mobile Anwendungen zur Unterstützung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates.

<sup>8</sup> Das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen.

<sup>9</sup> Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung.

<sup>10</sup> Hessisches Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen.

<sup>11</sup> Die Hessische Verordnung über barrierefreie Informationstechnik vom 16. September 2019.

<sup>12</sup> Die Web Content Accessibility Guidelines sind ein internationaler Standard (Richtlinie) für die Gestaltung barrierefreier Webinhalte. Die WCAG sind von der Web Accessibility Initiative (WAI) des World Wide Web Consortiums (W3C) ausgearbeitet worden. Die Internationale Organisation für Normung (ISO) hat die WCAG 2.0 zum Standard ISO/IEC 40500:2012 definiert. Das Europäische Komitee für Normung (CEN), das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC) und das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) haben die WCAG 2.1 zur Norm EN 301 549 V2.1.2 (2018-08) gesetzt.

## 2 Integration der Barrierefreiheits-Anforderungen an das IKT-System in der Leistungsbeschreibung

Um die Anforderungen an die Barrierefreiheit in die Leistungsbeschreibung für ein IKT-System aufzunehmen, ist folgendermaßen vorzugehen:

1. In die Leistungsbeschreibung wird ein Abschnitt *Barrierefreiheit* aufgenommen.
2. In diesen Abschnitt wird die folgende **allgemeine Anforderung** aufgenommen:

*„Das System muss entsprechend §§ 3 Abs.1, 14 Abs. 1 Satz 2 HessBGG für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sein. Dies erfordert entsprechend § 3 Abs. 1 BITV HE (2019), dass sie wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust ist. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.*

Zur Unterstützung des Verständnisses der Bieter kann diese Anforderung durch die folgende Erläuterung<sup>13</sup> ergänzt werden:

*„Die Barrierefreiheit des IKT-Systems zielt darauf ab, abhängig vom Nutzungskontext die Erfordernisse der folgenden Nutzergruppen zu berücksichtigen:*

- *Nutzung ohne Sehvermögen: Wenn IKT visuelle Betriebsmodi bereitstellt, sind einige Benutzer darauf angewiesen, dass die IKT mindestens einen Betriebsmodus bereitstellt, der kein Sehvermögen erfordert.*<sup>14</sup>
- *Nutzung mit eingeschränktem Sehvermögen: Wenn IKT visuelle Betriebsmodi bereitstellt, sind einige Benutzer darauf angewiesen, dass die IKT Funktionen bereitstellt, die ihnen die Nutzung ihres eingeschränkten Sehvermögens erleichtern.*
- *Nutzung ohne Farbwahrnehmung: Wenn IKT visuelle Betriebsmodi bereitstellt, sind einige Benutzer darauf angewiesen, dass die IKT Funktionen bereitstellt, die ihnen die Nutzung ihres eingeschränkten Sehvermögens erleichtern.*
- *Nutzung ohne Hörvermögen: Wenn IKT auditorische<sup>15</sup> Betriebsmodi bereitstellt, sind einige Benutzer darauf angewiesen, dass die IKT einen visuellen Betriebsmodus bereitstellt, der kein Hörvermögen erfordert.*
- *Nutzung mit eingeschränktem Hörvermögen: Wenn IKT auditive Betriebsmodi bereitstellt, sind einige Benutzer darauf angewiesen, dass die IKT erweiterte Audiofunktionen bereitstellt.*
- *Nutzung ohne Sprachvermögen: Wenn IKT sprachliche Eingaben durch den Benutzer erfordert, sind einige Benutzer darauf angewiesen, dass die IKT mindestens einen Betriebsmodus bereitstellt, der keine Sprachausgabe von ihnen erfordert.*
- *Nutzung mit eingeschränkter Handhabung oder Kraft: Wenn IKT manuelle Handlungen erfordert, sind einige Benutzer darauf angewiesen, dass die IKT Funktionen bereitstellt, die es ihnen ermöglichen, die IKT über alternative Handlungen, die keine Handhabung oder Handkraft erfordern, zu nutzen.*
- *Nutzung mit eingeschränkter Reichweite: Wenn IKT-Produkte freistehend oder fest installiert sind, müssen sich die Bedienelemente in Reichweite aller Benutzer befinden.*
- *Verringerung von Anfallsauslösern bei Photosensibilität: Wenn IKT visuelle Betriebsmodi bereitstellt, sind einige Benutzer darauf angewiesen, dass die IKT mindestens einen Betriebsmodus bereitstellt, bei dem das Potential der Auslösung von Anfällen durch Lichtreize (Photosensibilität) verringert ist.*
- *Nutzung mit kognitiven Einschränkungen: Einige Benutzer sind darauf angewiesen, dass die IKT Funktionen zur vereinfachten und erleichterten Nutzung bereitstellt.“*

<sup>13</sup> Die Erläuterung ist inhaltsgleich zu den Ausführungen in Abschnitt 4 der DIN EN 301 549: 2020-02

<sup>14</sup> Alternative Betriebsmodi sollten erst dann bereitgestellt werden dürfen, wenn das IKT-Produkt in der "Grundfunktionalität" den Anforderungen nicht entsprechen kann. Ziel sollte sein, dass das IKT-Produkt ein inklusives Design aufweist, mit einer Version für alle Benutzergruppen.

<sup>15</sup> Die Begriffe „auditorisch“ und „auditiv“ sind in diesem Zusammenhang synonym zu verstehen.

3. In diesem Abschnitt werden außerdem die detaillierten **maßnahmenspezifischen Barrierefreiheits-Anforderungen an das IKT-System** aufgenommen, die
  - a. aus dem **Standardanforderungskatalog Barrierefreiheit** abgeleitet wurden. Sie umfassen alle Anforderungen der BITV 2.0 (2019) und insbesondere der DIN EN 301 549 V 2.1.2 als nach § 3 (2) BITV 2.0 anzuwendendem Standard, die für die spezifische Maßnahme einschlägig sind.
  - b. aus den konkreten Anwendungsfällen, Verfahrensabläufen und den Nutzungskontexten hergeleitet und für Usability-Tests angemessen und geeignet sind. Hierbei sind die Maßgaben der DIN EN ISO 9241 zu berücksichtigen.

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob die Beifügung des Standardanforderungskatalogs und der Anforderungen aus 3 b) ausreichend ist, oder ob die jeweiligen Anforderungen aus 3 a) und 3 b) der Leistungsbeschreibung als Anlage beizufügen sind. Denkbar ist auch eine Mischung aus Verweis und detaillierter Nennung im Anhang.

4. In die Leistungsbeschreibung ist außerdem die folgende Anforderung an die Barrierefreiheit von **Hilfe-Funktionen, Benutzerhandbücher und Schulungsunterlagen** aufzunehmen:

*„Hilfe-Funktionen, Benutzerhandbücher und Schulungsunterlagen müssen barrierefrei sein. Bei ihrer Gestaltung sind die in Abschnitt 12 der DIN EN 301 549 (V2.1.2) aufgeführten Anforderungen zur Barrierefreiheit einzuhalten.“*

5. In die Leistungsbeschreibung ist aufzunehmen, dass der Bieter zur Abnahme einen **Nachweis der Barrierefreiheit** des IKT-Systems erbringen muss.
  - a. Der Nachweis muss zum einen die vollständige Erfüllung der in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Anforderungen zur produktorientierten Barrierefreiheit umfassen (Accessibility).
  - b. Der Nachweis muss zum anderen anhand von Use Cases, die die verschiedenen mit der Anwendung zu erledigenden Aufgaben abbilden, dokumentieren, dass sich das IKT-System auf effiziente Weise von Menschen mit Behinderungen nutzen lässt. (Nutzerorientierung, Gebrauchstauglichkeit, Usability).
  - c. Die Anforderungen an das Produkt, inkl. der angeforderten Nachweise, sollten bereits in der Leistungsbeschreibung genannt werden, d.h. die Form des Nachweises (z.B. Zertifikate, Konzepte etc.) sollte einheitlich und den Bietern bekannt sein. Ansonsten ist wegen einer ggf. Nichtvergleichbarkeit eine Gleichbehandlung der Bieter sowie der Transparenzgrundsatz gefährdet.
  - d. Mindestens ist der Nachweis über Barrierefreiheits-Tests im Rahmen der Abnahme der IKT-Lösung zu bringen. Dieses Tests müssen die produktorientierten und die nutzerorientierten Barrierefreiheits-Anforderungen abdecken.
6. In die Leistungsbeschreibung ist aufzunehmen, dass die Anforderungen an die Barrierefreiheit **über die gesamte Vertragslaufzeit** erfüllt werden müssen, also auch bei Versionswechseln, Wartung und Pflege des IKT-Systems.

### 3 Bewertung der Leistungsprozesse des Bieters

Die barrierefreie Gestaltung eines IKT-Systems setzt voraus, dass die Leistungsprozesse eines Bieters entsprechend gestaltet sind. Bei der Beschaffung von IKT-Systemen oder Entwicklungsleistungen soll daher auch bewertet werden, inwieweit bei der Entwicklung des IKT-Systems die Barrierefreiheit als Ziel berücksichtigt wird. Dies wird durch ein entsprechendes B-Kriterium zur Bewertung des Angebotes gewährleistet.

1. In die Kriterien zur Leistungsbewertung ist das folgende B-Kriterium aufzunehmen und in der Vergabeunterlage zu veröffentlichen:

*„Stellen Sie dar, wie Sie in ihrer Organisation sicherstellen, dass bei der Gestaltung/Entwicklung/Bereitstellung des aus-  
geschriebenen IKT-Systems die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Anforderungen zur Barrierefreiheit umge-  
setzt werden.*

*Gehen Sie dabei auf die folgenden Aspekte ein:*

*1. Strategie: Verankerung des Themas Barrierefreiheit in der Strategie Ihres Unternehmens (bezogen auf die angefor-  
derte Leistung)*

*2. Geschäftsprozesse:*

- a. *Verankerung des Themas BF im gesamten operativen Entwicklungszyklus des IKT-Systems mit konkreten Maß-  
nahmen.*
- b. *Prüfung der Entwicklungsstände des IKT-Systems (Konzepte, Prototypen, ...) frühzeitig und kontinuierlich da-  
raufhin, ob die Barrierefreiheits-Ziele umgesetzt werden*
- c. *Maßnahmen zur Berücksichtigung der Anforderungen von Nutzer/-innen mit Behinderungen bei Nutzungs-  
und Usability-Tests des IKT-Systems.*
- d. *Einbringung von Kompetenzen hinsichtlich barrierefreier Gestaltung in die Entwicklung des IKT-Systems.*

*3. Kontinuierliche Verbesserung: Verankerung des Themas Barrierefreiheit im kontinuierlichen Verbesserungsprozess  
des Unternehmens“<sup>16</sup>*

Ausgehend von diesen Bewertungsdimensionen können die Antworten der Bieter mittels folgendem Be-  
wertungsschema bewertet werden:

**a. Schlecht (0-2 Punkte):**

Das Thema Barrierefreiheit ist nicht durchgängig in der Entwicklung des IKT-Systems mit konkreten  
Aktivitäten verankert. ODER: Es findet keine entwicklungsbegleitende Prüfung der Barrierefreiheit des  
IKT-Systems statt. ODER: Es werden keine Kompetenzen hinsichtlich barrierefreier Gestaltung in die  
Entwicklung des IKT-Systems eingebracht.

**b. Mittel (3-6 Punkte):**

Das Thema Barrierefreiheit ist durchgängig im Entwicklungsprozess des IKT-Systems verankert, es fin-  
den entwicklungsbegleitende Prüfungen statt und Kompetenzen werden eingebracht.

Bei Nutzungs- und Usability-Tests des IKT-Systems werden die Anforderungen von Nutzer/-innen mit  
Behinderungen nicht systematisch berücksichtigt. Das Thema Barrierefreiheit ist nicht in der Strategie  
des Unternehmens verankert und auch nicht Gegenstand eines kontinuierlichen Verbesserungsprozes-  
ses.

**c. Gut (7-10 Punkte):**

Barrierefreiheit ist in der Strategie und im KVP des Unternehmens verankert, wird bei der Entwicklung  
des IKT-Systems systematisch und kontinuierlich berücksichtigt, Anforderungen von Nutzer/-innen mit  
Behinderungen werden in Tests berücksichtigt, Expertenwissen ist vorhanden.

Das Bewertungsschema ist in den Vergabeunterlagen zu veröffentlichen. Das Kriterium ist entsprechend zu  
gewichten<sup>17</sup>.

---

<sup>16</sup> Die Seitenanzahl, auf der dieser Nachweis erbracht werden soll, sollte vorgegeben sein. (z.B. max. 3 Din A4 Seiten,  
Schriftgröße 10, Arial)

<sup>17</sup> Bei der Gewichtung ist, unter anderem die Anzahl der Nutzer, die Nutzungsintensität und die Bedeutung des IKT-  
Systems für die Aufgabenerfüllung der Anwendung zu berücksichtigen.

## Impressum

### Herausgeber

Büro Landesbeauftragte für barrierefreie Informationstechnik des Landes Hessen in Kooperation mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Berlin

### Bildnachweis

Das Cover wurde mit Ressourcen von Freepik.com erstellt.

### Ansprechpartner

Prof. Dr. rer. nat. Erdmuthe Meyer zu Bexten  
Leiterin Landeskompetenzzentrum für barrierefreie IT  
Leiterin Durchsetzungs- und Überwachungsstelle  
Landesbeauftragte für barrierefreie Informationstechnik  
Telefon +49 641 303-2091  
Fax +49 611 32764-4036  
E-Mail [LBIT@RPGI.Hessen.de](mailto:LBIT@RPGI.Hessen.de)

### Stand

August 2021

Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.  
Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.  
Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament. Nachdruck, auch auszugsweise, ist genehmigungspflichtig.



HESSEN



**Landesbeauftragte für barrierefreie Informationstechnik**

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Sitz: Regierungspräsidium Gießen

LBIT - Landeskompetenzzentrum für barrierefreie IT

Durchsetzungs- und Überwachungsstelle

Landgraf-Philipp-Platz 1-7

35390 Gießen